

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rellingen
(Beitragsatzung SW) vom 26. Juni 2020**

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6),
- der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, § 8 Abs. 1 bis 7, § 9 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und
- § 20 der Abwassersatzung der Gemeinde Rellingen vom 26.06.2020,

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Rellingen, im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet, betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 26. Juni 2020 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
- a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.

Diese Satzung trifft beitragsrechtliche Regelungen für die selbständige öffentliche Einrichtung „Schmutzwasserbeseitigung“.

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Schmutzwasser“ einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschlusskanal (Schmutzwasseranschlussbeitrag).

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstücksanschlusskanal im Sinne des § 1 Abs. 2 ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) im öffentlichen Bereich bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Übergabeschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks. Bei Grundstücken, die hinsichtlich ihrer Tiefe teils zum Innenbereich nach § 34 BauGB und im Übrigen zum Außenbereich nach § 35 BauGB gehören oder hinsichtlich ihrer Tiefe fraglich ist, ob sie insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden können, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a bis c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden:
Zusätzlich die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten und Wochenendhausgebiete, nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine bauliche oder eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht, wobei Flächen, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind, unberücksichtigt bleiben.
- g) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB als Friedhof, Sportplatz oder Landwirtschaftsflächen ausgewiesen sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

- h) Bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB): Die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. In den Fällen der Buchst. g) und h) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Zuordnung an den anderen Seiten auf dem Grundstück erfolgt.
- (4) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschosse, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.

§ 3 Beitragspflicht, Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Schmutzwasser“ Schmutzwasseranschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden besonderen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasseranschlussbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Der Schmutzwasseranschlussbeitrag deckt **nicht** die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse, die auf Wunsch der Grundstückseigentümer oder anderer Personen erstellt werden. Diese werden auf dem Wege der Kostenerstattung beglichen.
- (4) Der Schmutzwasseranschlussbeitrag ruht auf Grundlage des § 8 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage „Schmutzwasser“ angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage „Schmutzwasser“ tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasseranschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese Fläche bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße grenzen oder durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu. Der Verlauf dieser Parallele ergibt sich aus der Tiefe der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Campingplätze, Schwimmbäder, Wochenendhausgebiete, Dauerkleingärten), 100 % der Grundstücksfläche, wobei eine Tiefenbegrenzung gemäß Buchstaben a) bis d) nicht vorgenommen wird,
 - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Sport- oder Festplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage „Schmutzwasser“ anzuschließenden oder angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ (0,2), höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage „Schmutzwasser“ anzuschließenden oder bereits angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch die Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht,

- i) bei der Anrechnung der Grundstücksfläche sind andere Gebäude oder Gebäudeteile nur dann zu berücksichtigen, wenn darin Wasser entnommen wird. Wirkt sich bei diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen der Anschluss wegen unterschiedlicher Nutzung deutlich erkennbar nur auf einen Teilbereich vorteilhaft aus, so ist nur die bevorteilte Fläche heranzuziehen.

Der Anteil der bevorteilten Gebäudefläche ist prozentual auf die Grundstücksfläche anzuwenden. Also ist die durch Vervielfältigung von Grundfläche und Zahl der Vollgeschosse errechnete Fläche, die auf die nicht zu berücksichtigende Grundstücksfläche entfällt, außer Ansatz zu lassen.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, in allen anderen Gebieten gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Anzahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m Höhe und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe) festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - dd) bei Grundstücken, die mit Sakralbauten (Gotteshäuser) bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) – ein Vollgeschoss angesetzt.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) B-Plangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Schmutzwasser“ beträgt je m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche 3,39 €.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Schmutzwasser“ vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusskanals.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des ersten Grundstücksanschlusskanals betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die betriebsfertige Anlage, frühestens jedoch mit der Erteilung der Entwässerungserlaubnis.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Grundstückseigentümer(s)/in die Erbbauberechtigte / der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der/des Rechtsvorgänger(s)in bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (6) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasseranschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gilt ebenfalls für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 10 Vorauszahlungen

Auf künftige Beiträge können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der/dem Schuldner/in des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 11 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in § 5 bestimmten Beitragsmaßstäbe und des in § 6 genannten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12 Zahlungsrückstand

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung begetrieben (Vollstreckung).

§ 13 Aufrechnung

Abgabengleiche Forderungen dürfen gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 14 Datenverarbeitung, Auskünfte

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, den Meldebehörden und den eigenen Bau- und Grundstücksakten durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie

berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten Verzeichnisse der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Die / der Betroffene kann gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zur Durchführung dieser Satzung innerhalb eines Monats, nachdem ihr/ihm der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Gemeinde erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann die/ der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

§ 16 Stundung und Erlass

- (1) Die Beiträge können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für die/den Schuldner/in verbunden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Sie können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigung) der Gemeinde Rellingen (Beitrags- und Gebührensatzung SW) vom 28. November 2000 einschließlich folgender Nachtragssatzungen außer Kraft:
1. Nachtragssatzung vom 29.11.2004
 2. Nachtragssatzung vom 26.11.2007
 3. Nachtragssatzung vom 31.05.2010
 4. Nachtragssatzung vom 17.02.2014
 5. Nachtragssatzung vom 22.02.2016
 6. Nachtragssatzung vom 04.12.2018

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten entstanden sind gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Rellingen, den 26. Juni 2020

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

Marc Trampe